

Recht bestehenden, sehr ungerechten, sehr bedenklichen Bestimmungen für unsere viel weiter gehenden und nach Ansicht unserer Gegner ungerechtfertigten Wünsche ganz gute Geschäfte gemacht, und stimmen deshalb gegen eine bloße theilweise Revision, wie sie in Aussicht genommen ist, von vornherein. Ich hoffe, daß das schließlich nicht der Fall ist, sondern daß man sich auch von jener Seite entschließen wird, einfach auf den allgemeinen Antrag auf Revision einzugehen. Es steht ja Jedem ganz frei, noch weitere Punkte geltend zu machen, auf welche eine solche Revision noch auszudehnen wäre.

Abg. Raden: Meine Herren! An Das, was der Herr Abg. Kirbach gesagt hat, anschließend, kann ich nur betonen, daß wir wohl für eine Revision sind, wir jedoch mit dem Antrag unter 2 nicht einverstanden sind, weil derselbe diese Revision nur auf einzelne Paragraphen beschränkt, während wir nicht nur eine Revision auf die ganze Gesindeordnung erstrecken wollen, sondern das ganze Gesetz für überflüssig erklären. Weiter habe ich dem Herrn Abg. Horst zu erklären, der die Stellung des Gesindes und der Arbeiter als ganz verschieden darstellte, daß z. B. in England, Amerika, in der Schweiz und vielleicht noch in vielen anderen Staaten das Gesinde, wie die Arbeiter unter dem Gewerbegesetz stehen und nicht unter einem besonderen Gesetz, wie in Deutschland. Man will in Deutschland

(Zuruf: Sachsen!)

— gut, auch in Sachsen — einen Unterschied zwischen Gesinde und Arbeitern machen. Und wenn Herr Horst in § 51 nicht den Stock findet, den der Dienstherr in die Hand gedrückt bekommt, um auf das Gesinde einschlagen zu können, nun, so steht doch ausdrücklich in § 51, daß für den Gesindeherrn thätliche Ahndungen zulässig sind, und, meine Herren, der Herr Abg. Ackermann hat dabei ganz ausdrücklich betont: wenn § 51 fehlen sollte, so gäbe es ja absolut einen festen Dienstvertrag nicht mehr und der Dienstherr käme viel besser weg, wenn er bei irgend Etwas erwischt würde oder wenn er den Unwillen des Dienstherrn erregte, er bekäme ein paar hinter die Ohren, als daß nach der Polizei geschickt würde. Das heiße ich doch, den Stock direct empfehlen.

Präsident Dr. Haberkorn: Wenn Niemand weiter das Wort begehrt, schließe ich die Debatte über 1 und gebe dem Herrn Referenten das Schlußwort.

(Abg. Ackermann bittet auch noch einmal ums Wort.)

Referent Bretschneider: Ich muß auf doch wohl fruchtlose Liebeswerbungen dem Herrn Abg. Raden gegen-

über verzichten; aber auf Eins habe ich den Herrn Abg. Raden aufmerksam zu machen, daß Punkt 2 des Antrags der Majorität nicht eine Beschränkung enthält. Es ist selbstverständlich, daß damit, daß namentlich eine Abänderung der näher bezeichneten Punkte in Erwägung gezogen werden soll, nicht gesagt ist, daß, wenn eine Revision von Seiten der königl. Staatsregierung vorgenommen werden würde, diese Revision sich lediglich auf die unter 2 speciell hervorgehobenen Paragraphen beschränken soll.

Im Uebrigen habe ich im Namen der Majorität der Deputation nur noch zu erklären, daß wir bei unseren Anträgen und Abstimmungen nicht durch die Rücksicht darauf geleitet worden sind, eine wie große Anzahl von Paragraphen und aus welchen rechtlichen und legislatorischen Gründen wir gerade diese Paragraphen vorzugsweise als änderungsbedürftig, vorzugsweise als revisionsbedürftig gehalten haben, sondern wir sind an sich darüber einig gewesen, daß die Gesindeordnung im Großen und Ganzen ein vollkommenes und gutes Gesetz gewesen ist, daß die Gesindeordnung sowohl für die Herrschaft, als für das Gesinde nach Recht und Billigkeit wohlthätige Vorschriften für die damaligen Verhältnisse gegeben hat; aber wir haben uns andererseits auch nicht der Einsicht verschließen können, daß sie eine Anzahl Bestimmungen enthält, die vielleicht nicht mehr ganz zeitgemäß sind, die veraltet sind, theils selbstverständlich, theils entbehrlich, und zum Theil auch geeignet für eine mißbräuchliche Auslegung und für eine mißbräuchliche Handhabung, geeignet, um Verwirrung und Aufwiegelung des Gesindes herbeizuführen oder sonst agitatorischen Zwecken zu dienen. Diesem Mißbrauch wollte die Majorität entgegenarbeiten, ihm gewissermaßen den Boden unter den Füßen wegziehen. Damit hatte aber die Majorität nicht die Absicht, das Gefühl für Autorität überhaupt zu untergraben, im Gegentheil, die Majorität wünschte und beabsichtigte, das gute Alte, was in unserer Gesindeordnung enthalten ist, uns auch ferner zu erhalten, es gewissermaßen herauszuschälen und Allen vor Augen bloßzulegen. Wir glaubten damit auch der Allgemeinheit einen Dienst zu erweisen; wir glaubten, daß wir dadurch, daß wir eine allgemeine Revision der Gesindeordnung anstreben, diese Frage gewissermaßen von der Tagesordnung der politischen Parteien entfernen, und daß wir dann uns auf dem Gebiete der Gesindeordnung Erfahrungen ersparen, die vielleicht auf dem Gebiete des gewerblichen Lebens gemacht worden sind. Auf dem Gebiete des gewerblichen Lebens ist vielleicht auch der rechte Zeitpunkt verpaßt worden, zu reformiren und zu revidiren. Die Folge davon ist ge-